

EUDR: Häufig gestellte Fragen (FAQ), Kurzfassung

Die EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) betrifft ab dem 30.12.2026 alle Unternehmen, die Holzprodukte importieren, exportieren oder innerhalb der EU handeln. Dieses Dokument gibt Antworten auf die häufigsten Fragen rund um die EUDR.

Den Verordnungstext finden Sie hier: [Link](#)

Ein FAQ-Dokument der EU-Kommission finden Sie hier: [Link](#)

Dieses Dokument bildet den Sachstand Juli 2026 ab und wird regelmäßig aktualisiert. Trotz sorgfältiger Recherche können wir aufgrund des komplexen Themas keine Gewähr für die Richtigkeit der gemachten Angaben geben. Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an die jeweilige [zuständige Behörde](#).

Die GD Holz Service GmbH bietet Beratungsdienstleistungen rund um die EUDR an. Wir bieten im Rahmen unseres EUDR-Consultings ein digitales Sorgfaltspflichtsystem (EUDR-Assistent) an, mit dem die EUDR beim Import von Holzprodukten effizient umgesetzt werden kann. Bei Fragen dazu wenden Sie sich bitte an eudr@gdholz.de.

Hinweis: Es handelt sich hierbei um eine gekürzte Version der GD Holz EUDR FAQs, die Antworten enthält, die für Lieferanten und Kunden relevant sind. Mitglieder des Gesamtverbands Deutscher Holzhandel e.V. sowie Kunden der GD Holz Service GmbH erhalten die Komplettversion mit allen Antworten auf Anfrage bei eudr@gdholz.de.

Die nachstehenden FAQs sind urheberrechtlich geschützt. Den Mitgliedern des Gesamtverbands Deutscher Holzhandel e.V. sowie den Kunden der GD Holz Service GmbH ist es gestattet, ihre Lieferanten und Kunden mithilfe der FAQs über die EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) zu informieren. Dabei ist die GD Holz Service GmbH als Urheber der FAQs zu kennzeichnen. Jede andere Nutzung der FAQs außerhalb der Schranken des Urheberrechts – insbesondere durch Nichtmitglieder des Gesamtverbands bzw. Nicht-Kunden der Service GmbH – bedarf der schriftlichen Zustimmung des Urhebers und wird kostenpflichtig abgemahnt, soweit diese Zustimmung nicht vorliegt.

Die GD Holz Service GmbH übernimmt keine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der in den FAQs enthaltenen Informationen.

Autoren:

Jörg Schwabe, Lydia Afriyie-Kraft, Franz-Xaver Kraft; GD Holz Service GmbH

Nils Olaf Petersen; Gesamtverband Deutscher Holzhandel e.V., Generalsekretär European Timber Trade Federation (ETTF)

Inhalt

Allgemeine Fragen.....	4
1. Um was geht es bei der EUDR?	4
2. Ab wann gilt die EUDR?	4
3. Was ändert sich durch die Ende 2025 beschlossene Änderung der EUDR?	4
4. Wie werden Lagerbestände zum 30.12.2026 gehandhabt?	5
5. Was ist eine Sorgfaltserklärung?	6
6. Zu welchem Zeitpunkt und wie oft müssen Sorgfaltserklärungen abgegeben werden?.....	7
7. Müssen bei einer Sorgfaltserklärung Netto- oder Bruttogewichte angegeben werden?.....	7
8. Wie lange werden Sorgfaltserklärungen im EU-Informationssystem gespeichert?	7
9. Was ist ein Sorgfaltspflichtsystem?.....	7
10. Welche Informationen müssen vor dem Import in die EU gesammelt werden?	8
11. Was ist Entwaldung im Sinne der EUDR?.....	8
12. Was ist Waldschädigung im Sinne der EUDR?	8
13. Wie muss Entwaldung geprüft werden? Gibt es eine Verpflichtung, Entwaldung und Waldschädigung anhand von Satellitenbildern zu prüfen?	9
Betroffene Unternehmen.....	10
14. Für wen gilt die EUDR?.....	10
15. Was ist ein Marktteilnehmer?	10
16. Was sind nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler?.....	10
17. Wie unterscheiden sich große und kleine Unternehmen voneinander?.....	11
18. Wie ist die Situation bei Unternehmensgruppen?	11
Anforderungen an betroffene Unternehmen	12
19. Welche Aufgaben haben Importeure?	12
20. Welche Aufgaben haben Exporteure?	12
21. Welche Aufgaben haben nachgelagerte Unternehmen, die innerhalb der EU einkaufen?	13
22. Welche weiteren Verpflichtungen haben große Unternehmen?	13
23. Was sind begründete Bedenken?	14
24. Was muss im Falle von begründeten Bedenken oder Hinweisen auf Verstöße gegen die EUDR unternommen werden?	14
25. Welche Daten müssen innerhalb der Lieferkette weitergegeben werden?.....	15
26. Wie müssen Daten verwaltet und weitergegeben werden?	15
27. Was passiert, wenn Lieferanten die gemäß EUDR erforderlichen Daten nicht zur Verfügung stellen?	16
28. Wie wird Holz aus der EU gehandhabt, das in einem Drittland verarbeitet wurde (sog. Re-Import)?.....	16

Anwendungsbereich.....	18
29. Für welche Produkte gilt die EUDR?	18
30. Fällt Recycling-Material unter die EUDR?	18
31. Welche Nachweise werden für Produkte benötigt, die im Anwendungsbereich stehen, aber nicht unter die EUDR fallen?	18
32. Fällt Verpackungsmaterial unter die EUDR?	18
33. Wie finde ich heraus, welche Zolltarifnummer für mein Produkt gilt?	18
34. Was gilt, wenn relevante Erzeugnisse importiert werden, um diese im Unternehmen zu verbrauchen oder daraus nicht relevante Erzeugnisse herzustellen?	18
35. Gibt es bei der EUDR eine Bagatellgrenze?	19
36. Gilt die EUDR auch für Muster?	19
37. Was gilt bei relevanten Erzeugnissen, die aus mehreren Rohstoffen bestehen?	19
Detailfragen	20
38. Was ist die Länderbewertung gemäß Artikel 29 der EUDR?	20
39. Wie wird Holz aus Ländern mit geringem Entwaldungsrisiko behandelt?	20
40. Gibt es besondere Regeln für Waren aus Norwegen, Großbritannien oder der Schweiz? ..	20
41. Was heißt EUTR?	20
42. Was ist der Unterschied zwischen EUDR, LkSG und CSDDD?	20
43. Helfen Zertifizierungen bei der Umsetzung der EUDR?.....	20
44. Ist CITES-Holz von der EUDR ausgenommen?	20
45. Ist FLEGT-Holz von der EUDR ausgenommen?	20
46. Wer sind die zuständigen Behörden?	20
47. Welche Aufgaben haben die zuständigen Behörden?	20
48. Was passiert bei Verstößen gegen die EUDR?	21
49. Gibt es eine Berichtspflicht bei der EUDR?	21
50. Wie wird Holz aus Agroforstwirtschaft, Obstbaumpflanzungen oder Kautschukpflanzungen behandelt?.....	21
51. Was muss bei der Zollanmeldung (Import/Export) beachtet werden?	21
52. Wie wird die EUDR bei Streckengeschäften gehandhabt?	21
53. Gilt ein Lohnverarbeiter als Marktteilnehmer?	22
54. Können Nicht-EU-Lieferanten als Marktteilnehmer auftreten?	22
55. Was gilt bei Ware, die in einem Zolllager liegt?	22
56. Wie definiert die EUDR Grundstücke (engl. „Plot of land“)?	22
57. Was muss bei der Sammlung von Geodaten beachtet werden?.....	22
58. Wie kann mit fehlerhaften Geodaten umgegangen werden?	22

Allgemeine Fragen

1. Um was geht es bei der EUDR?

Illegaler Holzeinschlag und Entwaldung sind globale Probleme. Der Konsum in der EU hat einen erheblichen Einfluss auf die globale Entwaldung. Aus diesem Grund führt die EU die EU-Entwaldungsverordnung (englisch: EU Deforestation Regulation, kurz: EUDR) ein. Diese soll sicherstellen, dass nur noch Produkte in der EU in Verkehr gebracht werden, die legal geerntet wurden und nicht von Grundstücken stammen, auf denen [Entwaldung](#) oder [Waldschädigung](#) stattgefunden haben. Betroffen davon sind „[relevante Erzeugnisse](#)“, die aus den „relevanten Rohstoffen“ Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Soja oder Holz hergestellt wurden.

2. Ab wann gilt die EUDR?

Die EUDR gilt seit dem 29.06.2023. Der Anwendungsbeginn der EUDR war ursprünglich für den 30.12.2024 vorgesehen. Die EU hat dieses Datum mittlerweile zweimal um jeweils ein Jahr verschoben. Die EUDR muss nun ab dem 30.12.2026 angewandt werden.

Holz, das vor dem 29.06.2023 eingeschlagen wurde, fällt bis zum 31.12.2029 unter die [EU-Holzhandelsverordnung \(EUTR\)](#). Ab dem 31.12.2029 muss auch für dieses Holz die EUDR angewandt werden.

Firmen, die am 31.12.2024 als [Kleinstunternehmen bzw. als kleines Unternehmen](#) in der EU niedergelassen waren, müssen die EUDR erst ab dem 30.06.2027 anwenden. Dies gilt jedoch nur für Produkte, die nicht von der EUTR betroffen waren ([Text der EUTR](#)). Bei Produkten, die EUTR-relevant waren, gilt die EUDR für alle Unternehmensgrößen ab dem 30.12.2026. Es ist zu beachten, dass viele Firmen und Berater derzeit fälschlicherweise auch im Holzbereich von einer generellen verlängerten Übergangsfrist für kleine Unternehmen ausgehen.

Unternehmen, die erst nach dem 31.12.2024 gegründet wurden, können die verlängerte Übergangsfrist, unabhängig von ihrer Größe, nicht in Anspruch nehmen.

3. Was ändert sich durch die Ende 2025 beschlossene Änderung der EUDR?

Ende 2025 wurden umfangreiche Änderungen an der EUDR beschlossen. Diese reduzieren die Vorgaben für den Handel innerhalb der EU erheblich. Folgende Konsequenzen ergeben sich daraus:

- Die EUDR muss erst ab dem 30.12.2026 angewandt werden. Für kleine Unternehmen gilt eine verlängerte Übergangsfrist bis 30.06.2027, aber nur für Produkte, die nicht von der EUTR betroffen waren (für die meisten Holzprodukte also irrelevant).
- Für Importeure ändert sich ansonsten inhaltlich nichts. Es ist weiterhin erforderlich, Koordinaten und Legalitätsnachweise zu sammeln, ein Sorgfaltspflichtsystem anzuwenden und eine Sorgfaltserklärung abzugeben. Sie erhalten daraufhin eine Referenznummer, die an den Zoll weitergegeben werden muss.
- Importeure und Waldbesitzer müssen weiterhin Referenznummern an ihre Kunden weitergeben. Deren Kunden müssen diese Referenznummern aber nur dokumentieren und im Regelfall keine weiteren Prüfungen durchführen. Die Weitergabe von Referenznummern und sonstigen Daten für Unternehmen der nachgelagerten Lieferkette entfällt. Es

sollte also ausreichen, wenn Importeure die entsprechenden Referenznummern auf ihre Rechnungen drucken und die Kunden die Rechnungen fünf Jahre lang aufbewahren.

- Da Rechnungen sowieso aufbewahrt werden müssen, bedeutet dies in der Praxis einen fast vollständigen Wegfall der EUDR-Verpflichtungen für den Handel im EU-Binnenmarkt.
- Importeure sollten in der Lage sein, Referenznummern und Produkte einander zuzuordnen. Falls das nicht möglich ist, können auch mehrere Referenznummern auf die Rechnung gedruckt werden oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden.
- Alle anderen Unternehmen in der Lieferkette müssen keine Referenznummern mehr verwalten. Entsprechende Änderungen am Warenwirtschaftssystem oder die Nutzung externer Software sind für diese Unternehmen voraussichtlich nicht mehr erforderlich.
- Innerhalb der EU müssen keine Prüfungen mehr durchgeführt werden. Falls nachgelagerte Unternehmen Informationen (z. B. begründete Bedenken Dritter) erhalten, dass ihr Produkt nicht EUDR-konform ist, müssen sie sowohl die zuständigen Behörden als auch ihre Kunden darüber informieren. Nachgelagerte große Unternehmen müssen im Fall begründeter Bedenken Dritter sicherstellen, dass ihre Lieferanten die EUDR erfüllt haben. Es handelt sich dabei aber um Ausnahmefälle, die Kunden keinen Anlass geben, grundsätzlich Daten von ihren Lieferanten anzufordern.
- Die Aufforderungen einiger Kunden zur Weitergabe von umfangreichen Datensätzen oder zur Anmeldung in Kundenportalen sind damit hinfällig. Für die Beantwortung solcher Anfragen kann das GD Holz Kundenansreiben verwendet werden.
- Für den Export werden keine Referenznummern mehr benötigt. Damit ist auch die von der EU-Kommission im November 2025 veröffentlichte „Dummy-Referenznummer“ für Lagerware obsolet.

Detaillierte Informationen zu den einzelnen Punkten erhalten Sie im weiteren Verlauf der FAQs.

4. Wie werden Lagerbestände zum 30.12.2026 gehandhabt?

Die EUDR gilt für Holz, das ab dem 30.12.2026 zum ersten Mal in der EU [in Verkehr gebracht](#) wird. Für Holz, das bereits vor dem 30.12.2026 zum ersten Mal in der EU in Verkehr gebracht wurde, muss die EUDR nicht angewandt werden. Dies gilt auch für Produkte, die aus Holz hergestellt werden, das vor dem 30.12.2026 in der EU in Verkehr gebracht wurde.

Holzprodukte, die vor dem 30.12.2026 zum ersten Mal in Verkehr gebracht wurden, können nach diesem Datum problemlos verkauft oder verarbeitet werden. Es ist weder nötig noch möglich, für solche Produkte nachträglich Sorgfaltserklärungen abzugeben und Referenznummern zu erhalten. Entsprechende Waren können einfach ohne Referenznummer verkauft werden. Falls Produkte, die ab dem 30.12.2026 importiert wurden, mit solcher Altware vermischt werden, reicht es aus, die Referenznummer(n) der möglicherweise enthaltenen EUDR-Produkte weiterzugeben. Auch eine mögliche Weiterverarbeitung hat darauf keinen Einfluss.

Es gilt die Faustregel: Wenn eine Sorgfaltserklärung abgegeben wurde und dadurch eine Referenznummer vorhanden ist, wird diese weitergegeben. Wenn keine Sorgfaltserklärung abgegeben wurde und keine Referenznummer vorhanden ist, muss auch nichts weitergegeben werden. Dies betrifft auch den Export. Wenn keine Referenznummer vorhanden ist, kann stattdessen die entsprechende Unterlagencodierung verwendet werden.

5. Was ist eine Sorgfaltserklärung?

Importeure und Waldbesitzer müssen vor dem Inverkehrbringen von relevanten Erzeugnissen eine Sorgfaltserklärung (SE) abgeben. Die EU stellt ein Onlineportal (das sog. Informationssystem, kurz IS, Infos dazu [hier](#)) zur Verfügung, in dem die für die SE nötigen Daten eingegeben werden können. Die Abgabe der SE ist auch über eine Schnittstelle möglich, beispielsweise direkt aus dem EUDR-Sorgfaltspflichtsystem der GD Holz Service GmbH. Nach Abgabe jeder SE erhalten die Marktteilnehmer eine individuelle Referenznummer (RN), die an den ersten Kunden in der Lieferkette weitergegeben werden muss (z. B. durch Aufdruck auf Rechnung oder Lieferschein). Zu jeder RN erhalten die Marktteilnehmer auch eine Prüfnummer (PN). Diese PN kann von Kunden genutzt werden, um die Richtigkeit einer RN zu verifizieren. Es gibt aber keine Verpflichtung, die PN an Kunden weiterzugeben (EU-FAQ 3.6.1). RN haben grundsätzlich 14 Stellen und sind alphanumerisch (Beispiel: 25DEFPEC897479), PN haben acht Stellen (Beispiel: PTHMUFAB).

Nur Importeure und Waldbesitzer können eine SE abgeben. Nachgelagerte Unternehmen haben nur eingeschränkten Zugriff auf das IS und können keine SE abgeben.

Es ist möglich, eine einzelne Sorgfaltserklärung für mehrere Lieferungen abzugeben. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die Sorgfaltspflicht für alle Lieferungen erfüllt wurde und alle dafür benötigten Daten und Nachweise vorliegen. Die Durchführung der Sorgfaltspflicht und die Abgabe einer Sorgfaltserklärung sind deshalb nur für Holz möglich, über das der Lieferant bereits verfügt und für das der Lieferant die benötigten Daten und Nachweise zur Verfügung stellen kann. Zudem darf eine Sorgfaltserklärung maximal Lieferungen über den Zeitraum eines Jahres abdecken (EU-FAQ 5.19).

Beim Import muss die RN an den Zoll weitergegeben werden, andernfalls wird die Ware nicht vom Zoll freigegeben. Zu diesem Zweck trägt der Zollanmelder die RN, zusammen mit der passenden [Unterlagencodierung](#), in der Zollanmeldung ein.

Auch [Waldbesitzer](#) in der EU müssen Erklärungen abgeben. Je nach Größe muss mindestens einmal jährlich eine SE oder einmalig eine sog. vereinfachte Erklärung abgegeben werden.

Der Inhalt der SE ist in [Anhang II](#) der EUDR definiert:

1. Name und Anschrift des eigenen Unternehmens (ggf. inkl. EORI-Nummer)
2. Beschreibung des Produkts:
 - a. Warentarifnummer
 - b. Freitextbeschreibung, einschließlich der Handelsbezeichnung
 - c. Vollständiger wissenschaftlicher Name aller enthaltenen Baumarten
 - d. Menge des relevanten Erzeugnisses in Kilogramm Eigenmasse und gegebenenfalls in der besonderen Maßeinheit, die für die jeweilige Zolltarifnummer definiert ist
3. Land/Länder des Holzeinschlags und Geokoordinaten aller Grundstücke, auf denen das Holz geerntet wurde.
4. Folgende Erklärung: „Durch Übermittlung dieser Sorgfaltserklärung bestätigt der Marktteilnehmer, dass er die Sorgfaltspflicht gemäß der Verordnung (EU) 2023/1115 durchgeführt erfüllt hat, und dass kein oder lediglich ein vernachlässigbares Risiko dahingehend festgestellt wurde, dass die relevanten Erzeugnisse gegen Artikel 3 Buchstaben a oder b dieser Verordnung verstoßen.“
5. Unterschrift im folgenden Format:
„Unterzeichnet für und im Namen von:

Datum:

Name und Funktion: Unterschrift:“

Beim Import in die EU müssen die in der SE angegebenen Mengen mit der zuvor durchgeführten Sorgfaltspflicht übereinstimmen, d. h. es kann nicht mehr Menge angegeben werden, als zuvor überprüft wurde. Wenn weniger als die in der SE angegebene Menge in der EU in Verkehr gebracht wird, müssen Importeure entsprechende Dokumentation vorhalten, die die Diskrepanzen erklären kann (EU-FAQ 5.19).

Marktteilnehmer können im IS festlegen, ob die in ihren Sorgfaltserklärungen enthaltenen Geodaten für nachgelagerte Unternehmen sichtbar sind. Voraussetzung ist, dass diese über die zugehörigen RN und die entsprechenden PN verfügen.

6. Zu welchem Zeitpunkt und wie oft müssen Sorgfaltserklärungen abgegeben werden?

7. Müssen bei einer Sorgfaltserklärung Netto- oder Bruttogewichte angegeben werden?

8. Wie lange werden Sorgfaltserklärungen im EU-Informationssystem gespeichert?

9. Was ist ein Sorgfaltspflichtsystem?

Gemäß Artikel 8 der EUDR müssen Marktteilnehmer die Sorgfaltspflicht erfüllen, bevor sie relevante Erzeugnisse in Verkehr bringen oder exportieren. Zu diesem Zweck muss ein Sorgfaltspflichtsystem (engl.: Due Diligence System, kurz: DDS) angewandt werden, das folgende Schritte umfasst:

- [Informationssammlung](#) gemäß Artikel 9 EUDR
- Risikobewertung gemäß Artikel 10 EUDR
- Risikominderung gemäß Artikel 11 EUDR

Nur dann, wenn nach Anwendung des DDS sichergestellt ist, dass das Holz legal eingeschlagen wurde und auf den Grundstücken, von denen das Holz stammt, keine Entwaldung oder Waldschädigung stattgefunden haben, darf das Holz in Verkehr gebracht werden. Falls Risiken festgestellt werden, müssen diese ausreichend gemindert werden, ansonsten darf das Holz nicht in Verkehr gebracht werden.

Das DDS muss vor dem Import (=Datum der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr) angewandt werden. Es gibt keine Vorgaben zum exakten Zeitpunkt der Anwendung des DDS. Idealerweise sollte das Sorgfaltspflichtsystem aber so früh wie möglich angewandt werden, um mögliche Probleme früh entdecken zu können – nicht erst dann, wenn die Ware bereits auf dem Weg ist.

Die Anwendung des Sorgfaltspflichtsystems muss dokumentiert werden. Die Dokumentation muss fünf Jahre gespeichert werden und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorgelegt werden.

Bei Holz aus Ländern mit [geringem Risiko](#) kann eine [vereinfachte Sorgfaltspflicht](#) angewandt werden.

Die GD Holz Service GmbH bietet ein digitales Sorgfaltspflichtsystem für Importeure an, das alle Aspekte der Verordnung von der Informationssammlung bis zur Abgabe der Sorgfaltserklärung abdeckt. Bei Interesse an unserem Sorgfaltspflichtsystem wenden Sie sich bitte an eudr@gdholz.de.

10. Welche Informationen müssen vor dem Import in die EU gesammelt werden?

Gemäß Artikel 9 der EUDR müssen vor jedem Import von relevanten Erzeugnissen in die EU Informationen gesammelt werden. Folgende Informationen sind dafür erforderlich:

- Beschreibung des [relevanten Erzeugnisses](#) (inklusive vollständiger wissenschaftlicher Namen aller enthaltenen Baumarten)
- Menge
- Lieferant
- Kunde(n)
- Land/Länder des Holzeinschlags
- Geokoordinaten aller Grundstücke, auf denen das Holz (möglicherweise) eingeschlagen wurde
- Zeitpunkt oder Zeitraum der Erzeugung (Laut EU-FAQ 1.25: „Dauer der jeweiligen Erntevorgänge“. Falls keine genaueren Angaben vorliegen, kann die Einschlagssaison verwendet werden.)
- Nachweise, dass auf den Grundstücken, auf denen das Holz geerntet wurde, keine [Entwaldung](#) oder [Waldschädigung](#) stattgefunden haben
- Nachweise, dass das Holz gemäß den „einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes“ geerntet wurde

Die Informationen müssen dokumentiert werden. Anhand dieser Informationen muss dann eine Risikobewertung durchgeführt werden (Ausnahme: Holz, das in einem Land mit [geringem Entwaldungsrisiko eingeschlagen wurde](#)).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Informationen nur beim ersten Inverkehrbringen innerhalb der EU erforderlich sind. Es ist nicht erforderlich, abgesehen von Referenznummern zusätzliche Informationen an Kunden innerhalb oder außerhalb der EU weiterzugeben.

Die GD Holz Service GmbH hat ein Lieferantenanschreiben erstellt, in dem die Anforderungen der EUDR an Lieferanten aus Drittländern beschrieben werden (verfügbar in acht verschiedenen Sprachen). Mitglieder im GD Holz e.V. und Kunden der GD Holz Service GmbH erhalten das Schreiben auf Anfrage unter eudr@gdholz.de.

11. Was ist Entwaldung im Sinne der EUDR?

12. Was ist Waldschädigung im Sinne der EUDR?

13. Wie muss Entwaldung geprüft werden? Gibt es eine Verpflichtung, Entwaldung und Waldschädigung anhand von Satellitenbildern zu prüfen?

Die EUDR macht keinerlei Vorgaben, wie die Themen Entwaldung und Waldschädigung geprüft werden müssen. Dies kann z. B. über Satellitenbilder, glaubwürdige Dokumente, Zertifizierungen, Fotos, Besuche vor Ort etc. dokumentiert werden. Es gibt keine Verpflichtungen zur Nutzung von Satellitenbildern oder sonstigen Dienstleistungen zur Feststellung, ob Entwaldung oder Waldschädigung vorliegen. Bei der Nutzung von Satellitenbildern gibt es keine Vorgaben, welche Systeme genutzt werden müssen und welche Auflösung die Satellitenbilder haben müssen (EU-FAQ 5.18).

Wichtig ist nur, dass eindeutig dokumentiert werden kann, dass ein relevantes Erzeugnis entwaldungsfrei ist.

Beim Import aus Ländern mit [geringem Entwaldungsrisiko](#) gemäß EU-Länderbewertung gilt eine vereinfachte Sorgfaltspflicht. Für die Entwaldungsprüfung beim Import aus solchen Ländern reicht es aus, wenn plausible Koordinaten gesammelt werden. Es ist nicht erforderlich, die Entwaldung beispielsweise anhand von Satellitenbildern zu überprüfen. Dies betrifft z. B. Importe aus den USA, Kanada, Ghana, Gabun, China und Indien (EU-FAQ 5.1).

Betroffene Unternehmen

14. Für wen gilt die EUDR?

Die EUDR gilt für alle Unternehmen, die [relevante Erzeugnisse](#) in der EU handeln. Darunter fallen Import, Export, Verarbeitung, Holzernte innerhalb der EU sowie der Handel mit relevanten Erzeugnissen innerhalb der EU. Je nach Größe und Position in der Lieferkette werden Unternehmen als [Marktteilnehmer, nachgelagerte Marktteilnehmer oder Händler](#) bezeichnet. In der Praxis sind nur Marktteilnehmer von der EUDR betroffen; nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler wurden durch die Ende 2025 beschlossenen Änderungen der EUDR weitgehend von ihren Verpflichtungen befreit.

15. Was ist ein Marktteilnehmer?

Gemäß Artikel 2 Nr. 15 EUDR ist ein „Marktteilnehmer“ *jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse in Verkehr bringt oder ausführt, ausgenommen nachgelagerte Marktteilnehmer.*

Inverkehrbringen ist definiert als *die erstmalige Bereitstellung eines relevanten Rohstoffs oder relevanten Erzeugnisses auf dem Unionsmarkt.*

In der Praxis fallen folgende Tätigkeiten unter die Definition von Marktteilnehmern:

- Import
- Export (wenn selbst vorab importiertes oder auf eigenen Flächen produziertes Holz exportiert wird)
- Holzeinschlag in der EU

Beim Import von außerhalb der EU ist der Marktteilnehmer in der Regel das Unternehmen, das in der Zollanmeldung als „Empfänger der Ware“ angegeben wird (engl. „Consignee“).

16. Was sind nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler?

Gemäß Artikel 2 Nr. 15b EUDR ist ein „nachgelagerter Marktteilnehmer“ *jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse in Verkehr bringt oder ausführt, die unter Verwendung relevanter Erzeugnisse hergestellt wurden und Gegenstand einer Sorgfaltserklärung oder einer vereinfachten Erklärung sind;*

In der Praxis sind dies Unternehmen, die innerhalb der EU relevante Erzeugnisse kaufen, weiterverarbeiten und dann inner- oder außerhalb der EU weiterverkaufen. Eine Weiterverarbeitung im Sinne der EUDR liegt vor, wenn das Produkt von einem im Anwendungsbereich der EUDR genannten [relevanten Erzeugnis](#) in ein anderes, dort unter einer anderen Zolltarifnummer aufgeführtes, relevantes Erzeugnis verarbeitet wird (EU-FAQ 3.1.1). Auch Firmen, die Holz innerhalb der EU einkaufen und anschließend exportieren, gelten als nachgelagerte Marktteilnehmer (EU-FAQ 5.6.1).

Als Händler werden alle Unternehmen definiert, die Ware innerhalb der EU kaufen und verkaufen, die bereits jemand anderes in Verkehr gebracht hat. Dies trifft auch für Verarbeiter zu, die relevante Erzeugnisse nur geringfügig weiterverarbeiten (siehe vorheriger Absatz).

In der Praxis haben Händler und nachgelagerte Marktteilnehmer [dieselben Verpflichtungen](#). Im weiteren Verlauf dieses Dokuments werden diese deshalb als „nachgelagerte Unternehmen“ bezeichnet. Unterschiedliche Verpflichtungen können sich aber aus der Größe der Unternehmen ergeben (siehe nächste Frage).

17. Wie unterscheiden sich große und kleine Unternehmen voneinander?

18. Wie ist die Situation bei Unternehmensgruppen?

Anforderungen an betroffene Unternehmen

19. Welche Aufgaben haben Importeure?

Ein Unternehmen, das beim Import in die EU in der Zollanmeldung als „Empfänger der Ware“ (engl. „Consignee“) angegeben wird, ist in der Regel [Marktteilnehmer](#) im Sinne der EUDR.

Dieses Unternehmen darf nur Ware importieren, für die es vorab ein [Sorgfaltspflichtsystem](#) (engl.: Due Diligence System, kurz: DDS) angewandt hat. Im Rahmen dieses DDS muss das Unternehmen sicherstellen, dass:

- Auf den Flächen, auf denen das Holz geerntet wurde, keine [Entwaldung](#) stattgefunden hat.
- Auf den Flächen, auf denen das Holz geerntet wurde, keine [Waldschädigung](#) stattgefunden hat.
- Das Holz gemäß den geltenden Gesetzen im Land des Holzeinschlags geerntet wurde.

Nach Abschluss des DDS muss vor dem Import eine [Sorgfaltserklärung](#) abgegeben werden. Das Unternehmen erhält daraufhin eine Referenznummer (RN), die dem Zoll mitgeteilt werden muss. Ohne RN wird die Ware nicht vom Zoll freigegeben. Zusammen mit der RN erhält das Unternehmen zudem eine Prüfnummer (PN).

Importeure sind verpflichtet, ihren Kunden eine oder mehrere RN weiterzugeben. Dafür ist es ausreichend, wenn die RN auf Rechnungen oder Lieferscheine gedruckt wird. Weitere Informationen müssen nicht weitergegeben werden. Die Weitergabe der PN ist freiwillig (EU-FAQ 3.6.1). Es müssen auch keine sonstigen Informationen wie z. B. Koordinaten oder Legalitätsnachweise weitergegeben werden.

Importeure, die importierte Produkte verarbeiten (Verarbeitung von einem im Anwendungsbereich der EUDR genannten [relevanten Erzeugnis](#) in ein anderes, dort unter einer anderen Zolltarifnummer aufgeführtes, relevantes Erzeugnis), werden sowohl als Marktteilnehmer als auch als nachgelagerter Marktteilnehmer definiert. Sie müssen deshalb keine RN an ihre Kunden weitergeben.

Falls Importeure Informationen (inkl. [begründeter Bedenken](#)) darüber erhalten, dass eines der von ihnen importierten Erzeugnisse nicht den Vorgaben der EUDR entspricht, müssen diese ihre zuständige Behörde sowie ihre Kunden entsprechend informieren. Gegebenenfalls ist es in solchen Fällen auch sinnvoll, zusätzliche Informationen zur entsprechenden Lieferung an Kunden weiterzugeben. Hierzu gibt es jedoch keine Verpflichtung.

20. Welche Aufgaben haben Exporteure?

Je nach Konstellation sind Exporteure als [Marktteilnehmer](#) oder [nachgelagerte Marktteilnehmer](#) definiert.

Nur Unternehmen, die entsprechenden Holzprodukte selbst aus einem Drittland importiert oder auf eigenen Flächen produziert haben, gelten als Marktteilnehmer und müssen beim Export eine Referenznummer (RN) an den Zoll übermitteln. Alle anderen Exporteure brauchen keine RN, um ihre Erzeugnisse exportieren zu können, da sie als nachgelagerte Marktteilnehmer gelten. Stattdessen kann beim Export eine entsprechende [Unterlagencodierung](#) angegeben werden (EU-FAQ 3.1, 5.6.1).

Auch für den Re-Import von Produkten in die EU, die aus Holz hergestellt wurden, das zuvor aus der EU exportiert wurde, wird keine Referenznummer benötigt. Stattdessen kann eine von der EU-Kommission für solche Fälle bereitgestellte „conventional reference number“ verwendet werden (EUDR-FAQ 5.4). Diese wurde bisher noch nicht veröffentlicht.

Derzeit fordern einige Kunden in Drittländern mit Verweis auf einen möglichen späteren Export zurück in die EU Daten wie RN oder Legalitätsnachweise von Exporteuren. Diese Daten werden weder für den Export noch für den Re-Import benötigt. Es gibt kein Szenario, in dem die Weitergabe zusätzlicher Informationen an Kunden in Drittländern nötig wäre. Dies gilt auch, wenn EU-Ware mit Drittlandswaren vermischt wird.

21. Welche Aufgaben haben nachgelagerte Unternehmen, die innerhalb der EU einkaufen?

Unternehmen, die innerhalb der EU [relevante Erzeugnisse](#) einkaufen und diese verarbeiten und/oder handeln, werden als [nachgelagerte Unternehmen](#) bezeichnet. Diese müssen folgende Maßnahmen ergreifen:

- Informationen (Name, Adresse etc.) zu Lieferanten und Kunden sammeln
- Falls der Lieferant relevante Erzeugnisse selbst importiert oder auf eigenen Flächen geerntet hat: Referenznummern (RN) der bezogenen Produkte sammeln
- Alle Informationen (inkl. RN) für mind. fünf Jahre speichern

Nur beim Einkauf von Marktteilnehmern (Importeure und Waldbesitzer) benötigen nachgelagerte Unternehmen eine RN. Es reicht aus, wenn der Lieferant die RN auf ein Dokument (z. B. Rechnung oder Lieferschein) druckt und das nachgelagerte Unternehmen dieses Dokument ablegt.

Die Weitergabe der RN ist eine Bringschuld des Marktteilnehmers. Nachgelagerte Unternehmen sind nicht verpflichtet, RN bei ihren Lieferanten abzufragen. Wenn nachgelagerte Unternehmen keine RN erhalten, sind keine weiteren Nachforschungen erforderlich, es sei denn, es ist offensichtlich, dass der Lieferant ein Marktteilnehmer ist (EU-FAQ 3.4).

Nachgelagerte Unternehmen müssen kein Sorgfaltspflichtsystem anwenden und keine Sorgfaltserklärungen abgeben. Sie sind auch nicht zur Weitergabe von Daten an ihre Kunden verpflichtet. Nachgelagerte Unternehmen müssen in der Lage sein, die erhaltenen RN den eingehenden Warenströmen zuzuordnen. Eine Zuordnung zu den ausgehenden Warenströmen ist dagegen nicht erforderlich.

Falls nachgelagerte Unternehmen Informationen (inkl. [begründeter Bedenken](#)) darüber erhalten, dass eines der von ihnen gehandelten Erzeugnisse nicht den Vorgaben der EUDR entspricht, müssen diese ihre zuständige Behörde sowie ihre Kunden entsprechend informieren.

Das hier beschriebene Vorgehen ist auch auf relevante Erzeugnisse bzw. deren Bestandteile anzuwenden, für die die EUDR bereits erfüllt wurde und die anschließend in ein Drittland exportiert, dort verarbeitet und als verarbeitetes Produkt wieder in die EU importiert werden (sog. Re-Import, siehe auch [hier](#)).

22. Welche weiteren Verpflichtungen haben große Unternehmen?

23. Was sind begründete Bedenken?

Gemäß Artikel 2 Nr. 31 werden begründete Bedenken (engl. „substantiated concerns“) als eine „*gebührend begründete Behauptung auf der Grundlage objektiver und überprüfbarer Informationen über Verstöße gegen diese Verordnung, die ein Tätigwerden der zuständigen Behörden erfordern könnte*“ definiert.

Gemäß EU-FAQ 3.6.1 hat ein Unternehmen Kenntnis über Informationen oder begründete Bedenken, wenn ihm die Informationen per E-Mail oder auf andere Weise übermittelt werden – etwa im Rahmen einer Besprechung mit seinen Mitarbeitern oder durch den Erhalt von Informationen seitens der Kommission, nationaler Behörden, anderer privater Stellen oder der Medien.

Begründete Bedenken sind begründete Hinweise auf einen möglichen Verstoß gegen die EUDR, die auf objektiven und überprüfbaren Informationen beruhen. Solche Hinweise können von natürlichen oder juristischen Personen entweder direkt an die zuständige Behörde oder an ein Unternehmen gerichtet werden. Allgemeine Hinweise auf Risiken in einem Land reichen dafür nicht aus; der Vorwurf muss nachvollziehbar darlegen, welcher konkrete Verstoß gegen die EUDR vorliegen soll und wie dieser mit dem betroffenen Unternehmen, Produkt, Lieferanten oder einer bestimmten Lieferung zusammenhängt (EU-FAQ 4.15).

24. Was muss im Falle von begründeten Bedenken oder Hinweisen auf Verstöße gegen die EUDR unternommen werden?

Falls Unternehmen Informationen (inkl. [begründeter Bedenken](#)) darüber erhalten, dass eines der von ihnen importierten Erzeugnisse nicht den Vorgaben der EUDR entspricht, müssen diese ihre zuständige Behörde sowie ihre Kunden entsprechend informieren. KMUs haben in solchen Fällen keine weiteren Verpflichtungen.

Große nachgelagerte Unternehmen müssen im Falle begründeter Bedenken überprüfen, ob ihre Lieferanten die Sorgfaltspflicht erfüllt haben und kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko festgestellt wurde. Die betroffenen Produkte dürfen erst weiterverkauft werden, wenn das Nicht-KMU kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko der Nichtkonformität festgestellt hat.

Die Überprüfungspflicht ist eine reaktive Pflicht: Nachgelagerte Nicht-KMUs müssen die Sorgfaltspflicht vorgelagerter Marktteilnehmer nicht systematisch kontrollieren, sondern erst dann tätig werden, wenn ein begründeter Hinweis auf einen möglichen EUDR-Verstoß vorliegt. In diesem Fall können sie ggf. die erhaltenen Referenznummern und Prüfnummern prüfen, öffentlich verfügbare Informationen und Berichte auswerten oder freiwillig zusätzliche Angaben beim Lieferanten anfordern. Es gibt jedoch keine Verpflichtung für Lieferanten, solche Informationen weiterzugeben.

Können keine ausreichenden Informationen beschafft werden, sollte das Unternehmen der zuständigen Behörde die verfügbaren Angaben zur Lieferkette und zu den begründeten Bedenken übermitteln. Die Behörde kann dann die vorgelagerte Lieferkette einbeziehen. Laut EU-FAQ 3.6.2 müsste das letzte dem Marktteilnehmer vorgelagerte Unternehmen dann prüfen, ob der Marktteilnehmer seine Sorgfaltspflicht erfüllt hat. Dies gilt aber nur dann, wenn es sich bei diesem Unternehmen um ein Nicht-KMU handelt – KMUs müssen ihre Lieferanten auch bei begründeten Bedenken nicht überprüfen.

Aus Sicht des GD Holz ist unklar, wie ein Nicht-KMU eine solche Prüfung durchführen kann, ohne dass der Lieferant verpflichtet ist, Informationen weiterzugeben. Zudem sind die zuständigen Behörden laut Artikel 16 EUDR sowieso verpflichtet, im Falle begründeter Bedenken Prüfungen durchzuführen. Es ist unverständlich, warum nachgelagerte Nicht-KMUs ohne geregelten Zugang zu den nötigen Informationen zusätzlich Prüfungen durchführen müssen, während das abschließende Urteil über die Erfüllung der Sorgfaltspflicht sowieso bei der zuständigen Behörde liegt.

25. Welche Daten müssen innerhalb der Lieferkette weitergegeben werden?

Aufgrund der Ende 2025 verabschiedeten Vereinfachung der EUDR sind die meisten Verpflichtungen für nachgelagerte Unternehmen weggefallen. Marktteilnehmer (=Importeure und Waldbesitzer) müssen Referenznummern weitergeben. Sonstige Informationen müssen nicht weitergegeben werden. Nachgelagerte Unternehmen müssen nichts weitergeben.

Auch für einen späteren [Export](#) oder [Re-Import](#) werden keine Referenznummern oder sonstigen Daten benötigt (EU-FAQ 5.6.1, 5.4).

Es wird darauf hingewiesen, dass nach wie vor Schreiben kursieren, in denen die Weitergabe umfangreicher Informationen oder die Offenlegung von Lieferketten gefordert werden. Die Forderungen in diesen Schreiben sind aufgrund der Vereinfachung der EUDR gegenstandslos. Es wird empfohlen, solche Schreiben sorgfältig zu prüfen und im Zweifelsfall nicht zu unterzeichnen. Die GD Holz Service GmbH hat ein Kundenansreiben erstellt, in dem die Einhaltung der EUDR bestätigt und verbreitete Fehlannahmen richtiggestellt werden. Mitglieder im GD Holz e.V. und Kunden der GD Holz Service GmbH erhalten das Schreiben auf Anfrage unter eudr@gdholz.de.

26. Wie müssen Daten verwaltet und weitergegeben werden?

Gemäß Artikel 4 Absatz 7 EUDR müssen Marktteilnehmer Referenznummern (RN) an ihre Kunden [weitergeben](#). Nachgelagerte Unternehmen müssen keinerlei Informationen weitergeben.

Es ist erforderlich, dass die weitergegebenen RN den gehandelten Produkten entsprechen. Dabei ist es aber nicht nötig, Daten und RN eindeutig einzelnen Produkten zuzuordnen. Die Weitergabe größerer Mengen an RN ist möglich, solange die dem Produkt zugehörigen RN enthalten sind.

Betriebe, die in ihrem Lager Prinzipien wie „First In – First Out“ anwenden, können dadurch die Zuordnung von Produkten und RN relativ genau ermöglichen.

Die EUDR definiert kein bestimmtes Format, in dem die Weitergabe von Daten innerhalb der Lieferkette erfolgen soll. Der GD Holz empfiehlt, dass Marktteilnehmer RN auf Rechnungen oder Lieferscheine aufdrucken und Kunden diese Dokumente bei sich abspeichern. Kunden sind nicht verpflichtet, RN in Listen einzutragen o. ä.

27. Was passiert, wenn Lieferanten die gemäß EUDR erforderlichen Daten nicht zur Verfügung stellen?

Vor dem Import [relevanter Erzeugnisse](#) in die EU muss ein [Sorgfaltspflichtsystem](#) angewandt und eine [Sorgfaltserklärung](#) (SE) abgegeben werden. Falls die dafür gemäß EUDR [erforderlichen Daten](#) nicht vorliegen, dürfen die Erzeugnisse nicht in die EU importiert werden.

Beim Handel innerhalb der EU müssen Marktteilnehmer Referenznummern (RN) weitergeben. Falls einem nachgelagerten Unternehmen bekannt ist, dass der Lieferant ein Marktteilnehmer ist, dieser aber keine RN liefert, dürfen die Produkte nicht verkauft werden.

28. Wie wird Holz aus der EU gehandhabt, das in einem Drittland verarbeitet wurde (sog. Re-Import)?

Wenn Holz zum ersten Mal in der EU in Verkehr gebracht wird, muss ein Sorgfaltspflichtsystem angewandt und eine Sorgfaltserklärung (SE) abgegeben werden. Wer Holz kauft, das bereits von einem anderen Unternehmen in Verkehr gebracht wurde, gilt als nachgelagertes Unternehmen. Nachgelagerte Unternehmen erhalten Referenznummern (RN), falls sie direkt bei Marktteilnehmern einkaufen, haben aber ansonsten kaum Verpflichtungen (siehe auch [hier](#)).

In vielen Fällen wird Holz aus der EU exportiert und in einem Drittland zu einem neuen Produkt verarbeitet. Wenn dieses Produkt wieder in die EU importiert wird, gilt der Importeur als nachgelagerter Marktteilnehmer. Dies bedeutet, dass das Unternehmen keine Prüfungen durchführen oder Sorgfaltserklärungen abgeben muss. Der Importeur braucht auch keine RN, um das Produkt importieren zu können. Stattdessen kann beim Import eine von der EU-Kommission bereitgestellte „conventional reference number“ bei der Verzollung angegeben werden. Diese Regel gilt unabhängig davon, ob das Holz ursprünglich in der EU oder in einem Drittland geerntet wurde.

Im Falle einer Behördenprüfung muss der Importeur den Export aus der EU nachweisen können. Dafür eignen sich z. B. Rechnungen oder Zolldokumente, mit denen eine lückenlose Lieferkette ab Export aus der EU dargestellt werden kann. Sensible Inhalte (z. B. Preise) dürfen geschwärzt werden. Es sind keine weiteren Daten oder Dokumente (Referenznummern, Koordinaten, Baumarten, Einschlagsgenehmigungen, Lieferkette innerhalb der EU etc.) erforderlich.

In einigen Fällen enthalten relevante Erzeugnisse sowohl bereits in der EU in Verkehr gebrachtes Holz als auch Holz aus Drittländern (z. B. Mehrschichtparkett aus EU-Eiche und Gegenzug + Mittellage aus Drittländern). In solchen Fällen muss die EUDR nur für die Bestandteile erfüllt werden, die bisher noch nicht in der EU in Verkehr gebracht wurden. Bei der Abgabe der SE muss der Importeur nur die für die Drittlands-Bestandteile relevanten Informationen (Baumarten, Koordinaten etc.) angeben. Bei der Menge wird hingegen das Nettogewicht der relevanten Erzeugnisse inklusive EU-Bestandteilen angegeben. Hier ist die „conventional reference number“ nicht nötig. Stattdessen wird die RN der oben genannten SE verwendet.

Wenn Marktteilnehmer selbst importierte Ware direkt wieder exportieren, können sie eine RN weitergeben. Diese kann beim Re-Import verwendet werden. Grundsätzlich gilt aber, dass für alles Holz, das bereits vorab in der EU in Verkehr gebracht wurde, beim Re-Import die „conventional reference number“ verwendet werden kann. Es gibt kein Szenario, in dem Unternehmen in Drittländern oder

Importeure, die EU-Ware importieren, Referenznummern benötigen. Entsprechende Aussagen von Kunden sind falsch (EU-FAQ 5.4).

Anwendungsbereich

29. Für welche Produkte gilt die EUDR?

Die EUDR gilt für Produkte, die:

- Aus den „*relevanten Rohstoffen*“ Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Soja oder Holz hergestellt wurden **und**
- Im Anwendungsbereich der EUDR ([Anhang I](#)) als „*relevante Erzeugnisse*“ aufgeführt sind.

Der Anwendungsbereich der EUDR definiert die relevanten Erzeugnisse anhand ihrer [Zolltarifnummern](#). Wenn nur die ersten zwei, vier oder sechs Ziffern einer Zolltarifnummer angegeben sind, bedeutet dies, dass alle Zolltarifnummern betroffen sind, die mit diesen Ziffern beginnen.

Bei einigen Zolltarifnummern im Anwendungsbereich ist ein „ex“ vorangestellt. Dies bedeutet, dass nur diejenigen Produkte betroffen sind, die auch aus dem entsprechenden relevanten Rohstoff (also z. B. Holz) erzeugt wurden.

Erzeugnisse, die zwar Holz enthalten, deren Zolltarifnummer aber nicht im Anwendungsbereich der EUDR aufgeführt ist, fallen nicht unter die EUDR (z. B. Musikinstrumente, WPC oder Holzspielzeug). Gleiches gilt für Erzeugnisse, die zwar im Anwendungsbereich aufgeführt sind, aber kein Holz enthalten (z. B. Produkte aus Bambus, Palmen oder Getreidezellulose). Bei zusammengesetzten relevanten Erzeugnissen, die sowohl Holz als auch z. B. Bambus enthalten, muss für die Holzbestandteile die EUDR erfüllt werden.

30. Fällt Recycling-Material unter die EUDR?

31. Welche Nachweise werden für Produkte benötigt, die im Anwendungsbereich stehen, aber nicht unter die EUDR fallen?

32. Fällt Verpackungsmaterial unter die EUDR?

33. Wie finde ich heraus, welche Zolltarifnummer für mein Produkt gilt?

34. Was gilt, wenn relevante Erzeugnisse importiert werden, um diese im Unternehmen zu verbrauchen oder daraus nicht relevante Erzeugnisse herzustellen?

Unternehmen, die relevante Erzeugnisse importieren und diese zu Produkten verarbeiten, die nicht unter die EUDR fallen, gelten als Marktteilnehmer. Sie müssen ein Sorgfaltpflichtsystem anwenden und eine Sorgfaltserklärung abgeben. Da das verarbeitete Produkt aber nicht mehr unter die EUDR fällt, müssen keine Referenznummern an Kunden weitergegeben werden.

Die oben genannte Herangehensweise gilt auch, wenn relevante Erzeugnisse importiert werden, um sie anschließend im Unternehmen zu verbrauchen (z. B. Import von Pellets zur Stromerzeugung). Wer relevante Erzeugnisse importiert, muss grundsätzlich die EUDR erfüllen, unabhängig davon, was mit der Ware später passiert (siehe EU-FAQ, Frage 2.10).

35. Gibt es bei der EUDR eine Bagatellgrenze?

Nein. Jedes Produkt, das im [Anwendungsbereich](#) der EUDR aufgeführt ist und nicht von einer [Ausnahmeregelung](#) betroffen ist, fällt unter die EUDR.

Bei relevanten Produkten, die nur kleine Mengen an Frischholzfaseren enthalten (z. B. als Beimischung in Recyclingpapier oder Holzwerkstoffen), muss die EUDR für den Frischholzanteil erfüllt werden.

36. Gilt die EUDR auch für Muster?

37. Was gilt bei relevanten Erzeugnissen, die aus mehreren Rohstoffen bestehen?

Detailfragen

38. Was ist die Länderbewertung gemäß Artikel 29 der EUDR?

39. Wie wird Holz aus Ländern mit geringem Entwaldungsrisiko behandelt?

40. Gibt es besondere Regeln für Waren aus Norwegen, Großbritannien oder der Schweiz?

41. Was heißt EUTR?

Die [Verordnung 995/2010](#), besser bekannt als EU-Holzhandelsverordnung (EUTR), ist die Vorgängerin der EUDR. Sie verpflichtet Erstinverkehrbringer von Holz und Holzprodukten in der EU zur Anwendung eines Sorgfaltspflichtsystems. Dadurch muss verhindert werden, dass illegal eingeschlagenes Holz in der EU in Verkehr gebracht wird. Die EUDR übernimmt die Prinzipien der EUTR und erweitert sie um die Aspekte Entwaldung und Waldschädigung. Die EUTR wird zum 30.12.2026 durch die EUDR abgelöst. Für Holz, das bereits vor dem 29.06.2023 eingeschlagen wurde und nach dem 30.12.2026 in die EU importiert wird, gilt die EUTR weiter bis zum 31.12.2029.

42. Was ist der Unterschied zwischen EUDR, LkSG und CSDDD?

43. Helfen Zertifizierungen bei der Umsetzung der EUDR?

44. Ist CITES-Holz von der EUDR ausgenommen?

45. Ist FLEGT-Holz von der EUDR ausgenommen?

46. Wer sind die zuständigen Behörden?

47. Welche Aufgaben haben die zuständigen Behörden?

48. Was passiert bei Verstößen gegen die EUDR?

In der EUDR werden teils drastische Sanktionen für Verstöße gegen die Verordnung genannt. Inwieweit diese jedoch tatsächlich angewandt werden, ist von den jeweils zuständigen Behörden abhängig. Folgende Sanktionen werden in Artikel 25 der EUDR genannt und müssen von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden:

- Geldstrafen oder Geldbußen, wobei die potenzielle Höchststrafe mindestens 4 % des Gesamtumsatzes in der EU betragen muss,
- Einziehung der relevanten Erzeugnisse,
- Einziehung der Einnahmen aus dem Verkauf der relevanten Erzeugnisse,
- Ausschluss von öffentlichen Ausschreibungen und öffentlicher Finanzierung (maximal für 12 Monate),
- Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen: Verbot, relevante Erzeugnisse in die EU zu importieren, in der EU zu handeln oder aus der EU zu exportieren sowie Verbot der Anwendung der [vereinfachten Sorgfaltspflicht](#).

Die EU-Kommission veröffentlicht die Namen und Vergehen aller Firmen, die aufgrund von Verstößen gegen die EUDR rechtskräftig verurteilt worden sind, auf ihrer Internetseite.

49. Gibt es eine Berichtspflicht bei der EUDR?

50. Wie wird Holz aus Agroforstwirtschaft, Obstbaumplantagen oder Kautschukplantagen behandelt?

Bei Agroforstwirtschaft werden sowohl Land- als auch Forstwirtschaft auf einer Fläche betrieben. Die EUDR definiert Agroforstwirtschaft als „landwirtschaftliche Plantagen“ und nicht als Wald. Gleiches gilt für Obstbaumplantagen oder Kautschukplantagen. Laut Aussage des Bundeslandwirtschaftsministeriums gelten auch Kurzumtriebsplantagen zur Biomasseproduktion als landwirtschaftliche Plantagen. Diese Aussage steht aber im Widerspruch zu den Definitionen in Artikel 2 der EUDR, wo Kurzumtriebsplantagen als Wald definiert sind.

Da die Flächen nicht als Wald definiert werden, ist das Thema [Waldschädigung](#) in solchen Fällen nicht relevant und muss nicht geprüft werden. Es muss jedoch geprüft werden, ob es sich bei der Fläche nach dem 31.12.2020 um einen Wald gehandelt hat, um [Entwaldung](#) ausschließen zu können. Außerdem müssen der legale Holzeinschlag nachgewiesen und Geokoordinaten zur Verfügung gestellt werden.

51. Was muss bei der Zollanmeldung (Import/Export) beachtet werden?

52. Wie wird die EUDR bei Streckengeschäften gehandhabt?

53. Gilt ein Lohnverarbeiter als Marktteilnehmer?

54. Können Nicht-EU-Lieferanten als Marktteilnehmer auftreten?

Lieferanten aus Nicht-EU-Ländern, die eine EORI-Nummer haben, haben die Möglichkeit, selbst Sorgfaltserklärungen (SE) abzugeben. Gemäß Artikel 7 der EUDR bleibt aber das erste Unternehmen in der EU, das die Ware auf dem EU-Markt bereitstellt (=Empfänger der Ware gemäß Zollanmeldung), ein Marktteilnehmer. Dieses Unternehmen kann sich nicht auf die vom Lieferanten abgegebene SE beziehen. Das EU-Unternehmen muss die EUDR wie jeder andere Importeur anwenden. Dafür sind Informationssammlung (inkl. Sammlung von Geokoordinaten!), Risikobewertung und ggf. Risikominderung erforderlich (EU-FAQ 3.7).

Nach Meinung des GD Holz ist die freiwillige Abgabe von SEs durch Nicht-EU-Unternehmen (z. B. geplant von einigen Holzwerkstoffherstellern) demnach sinnlos und bringt keinen Vorteil für Kunden in der EU.

55. Was gilt bei Ware, die in einem Zolllager liegt?

56. Wie definiert die EUDR Grundstücke (engl. „Plot of land“)?

Im Zuge der Informationssammlung der EUDR muss vor dem Import die Geolokalisierung aller Grundstücke, auf denen das importierte Holz geerntet wurde, gesammelt werden. Bei Flächen bis vier Hektar reicht hierfür eine einzelne Koordinate. Bei Flächen über vier Hektar ist ein Polygon nötig, bestehend aus genügend Koordinaten, *„um den Umriss jedes Grundstücks zu beschreiben“*.

Ein Grundstück wird von der EUDR definiert als *„ein Stück Land innerhalb einer einzigen Immobilie gemäß den Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes“*.

Gemäß FAQ der EU-Kommission, Fragen 1.14 und 1.18, muss jedes Polygon ein einzelnes Grundstück beschreiben, egal ob zusammenhängend oder nicht. Wenn ein Produkt Holz aus mehreren Grundstücken enthält, müssen alle Polygone einzeln angegeben werden. Es ist nicht erlaubt, mehrere Grundstücke zu einem Polygon zusammenzufassen. Auch ist es nicht erlaubt, größere Flächen anzugeben, die ein oder mehrere Polygone enthalten.

Es gibt derzeit Pläne in einzelnen Lieferländern, zusammengefasste Geodaten (z. B. auf Landkreisebene) zur Verfügung zu stellen. Dies entspricht nicht den Vorgaben der EUDR und kann bei Behördenprüfungen zu Problemen führen.

57. Was muss bei der Sammlung von Geodaten beachtet werden?

58. Wie kann mit fehlerhaften Geodaten umgegangen werden?